

D, 9. Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen i.d.F. vom 31.03.2015

(zuletzt geändert am 04.08.2008 zum 01.08.2008)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) sowie für Reisen anlässlich vom Arbeitgeber veranlasster Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne von [§ 5 Teil A, 1.](#)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind Beschäftigte, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Dienstreisen im Sinn dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.
- (4) Dienstgänge im Sinn dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (5) Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Inland bedarf es nicht, wenn dies nach dem Aufgabenbereich der/des Dienstreisenden oder nach dem Wesen der dienstlichen Tätigkeit nicht in Betracht kommt.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) 1Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. 2Der Nachweis der Mehraufwendungen kann bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Antragstellung von der zuständigen Abrechnungsstelle verlangt werden. 3Werden Nachweise auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.
- (2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (3) Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen anzurechnen.
- (4) 1Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Dienststelle wahrgenommene Aufgabe besteht nur insoweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dieser Ordnung, als die Stelle, bei der die Aufgabe ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat. 2Dies gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet haben.
- (5) 1Der Anspruch auf Reisekostenvergütung oder auf Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird. 2Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des [§ 19](#) mit Ablauf des Tages, an dem den Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Erstattung der Fahrkosten (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 8),
4. Übernachtungsgeld (§ 9),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen unter acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13),
8. Aufwandsvergütung (§ 18),
9. Pauschalvergütung (§ 14),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäftes (§ 19).

§ 5 Erstattung der Fahrtkosten

- (1) Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und von Dienstkraftfahrzeugen Vorrang.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet:
bei Bahnreisen von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 7 Klasse 2, ab Entgeltgruppe 8 bis Entgeltgruppe 15 Klasse 1, bei Flugreisen der günstigste Tarif, bei Schlafwagen die Einbettklasse unter Abwägung der ansonsten anfallenden Gesamtkosten.
- (3) 1Bei der Wahl zwischen mehreren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln soll unter Abwägung der Gesamtkosten und des Arbeitszeitanfalls das günstigste Beförderungsmittel gewählt werden. 2Bestehende Großkundenabonnements und Fahrpreisermäßigungen jeder Art sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. 3Fahrkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.
- (4) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn Dienstreisende sie aus dienstlichen Gründen benutzen mussten.
- (5) 1Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 die Auslagen für die nächst höhere Klasse erstattet. 2Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt.

(6) ¹Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. ²Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gemäß dieser Ordnung entstanden wären.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privateigenen Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens 0,35 €,
2. Motorrads oder Motorrollers 0,15 €,
3. Mopeds oder Mofas 0,09 €,
4. Fahrrads 0,06 €

(2) ¹Für Dienstreisen, für die die Benutzung eines Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 nicht genehmigt worden ist, werden grundsätzlich die Fahrkosten für Bahnreisen unter Berücksichtigung der für die Dienstreisende/den Dienstreisenden geltenden Klasse gemäß dieser Ordnung erstattet. ²Für diese Fahrten besteht kein Versicherungsschutz über die diözesane Fahrzeugversicherung für Dienstfahrten, soweit er nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

(3) Dienstreisende, die in einem Kraftfahrzeug nach Absatz 1 Personen mitgenommen haben, die nach dieser Ordnung oder anderen Regelungen Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen denselben Dienstgeber haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(4) Sind Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen kirchlichen Dienstgeber hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) ¹Werden erforderliche Fahrten mit Kraftfahrzeugen nach Absatz 1 auf unbefestigten Forststrecken verursacht, werden je Kilometer zusätzlich 0,03 € erstattet. ²Bei der dienstlich angeordneten Mitführung von privaten Anhängern werden pro Kilometer 0,06 € bei verwaltungseigenen Anhängern 0,02 € erstattet.

(6) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach der Abreise und der Ankunft an der Dienststelle oder Wohnung.

§ 8 Tagegeld

(1) Der Tagegeldanspruch beträgt bei Dienstreisen, die je Kalendertag mindestens 8 Stunden und weniger als 14 Stunden dauern 6 €, mindestens 14 Stunden und weniger als 24 Stunden dauern 12 €, genau 24 Stunden dauern 24 €.

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Dienstreise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für sie günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(4) Bei Auslandsdienstreisen finden die Sätze der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) entsprechende Anwendung.

(5) Der Arbeitgeber kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Erstattung entstandener notwendiger Auslagen für Verpflegung, die über den Pauschbeträgen des Absatzes 1 liegen, abzüglich der anzusetzenden amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung zulassen.

¹Sachbezugswerte 2015: Frühstück 1,63 €, Mittag-, Abendessen jeweils 3,00 €

§ 9 Übernachtungsgeld

(1) ¹Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. ²Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine außerhalb des Wohnortes verbrachte Nacht beträgt 20,-- €.

(3) Bei Auslandsdienstreisen finden die Sätze der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) entsprechende Anwendung.

(4) ¹Sind die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten höher als das zustehende Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag des Übernachtungsgeldes erstattet. ²Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden zu kürzen.

Protokollnotiz zu § 9:

¹Notwendige Übernachtungen im Rahmen von genehmigten mehrtägigen Dienstreisen gelten dienst- bzw. arbeitsrechtlich als dienstgeberveranlasst, auch wenn die Buchung durch den Beschäftigten selbst erfolgt. ²Auch bei einer Buchung durch den Beschäftigten selbst sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- (1) ¹Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so werden als Vergütung vom 15. Tag an 50 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes ([§ 8 Absatz 1](#) und [§ 9 Absatz 2](#)) gewährt.
²Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.
- (2) In besonderen Fällen kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld bis zu weiteren 28 Tagen bewilligt werden.

§ 11 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

- (1) ¹Erhalten Dienstreisende ihrer Tätigkeit wegen unentgeltlich Verpflegung, so ist vom Tagegeld ([§ 8](#)) und der Vergütung nach [§ 10](#) ein Eigenanteil je Frühstück von 2,50 € für das Mittag- und Abendessen von je 5 €, höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes oder der Vergütung nach [§ 10](#) einzubehalten.
²Beträgt die Abwesenheit am Kalendertag genau 24 Stunden, wird der Tagegeldanspruch ([§ 8](#)) darüber hinaus für das Frühstück um 1,50 € und für das Mittag- und Abendessen um je 5 € gekürzt. ³Die Regelungen der Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.
- (2) ¹Erhalten Dienstreisende ihrer Tätigkeit wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlaf-, Liegewagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld ([§ 9](#)) nicht gewährt, die Vergütung nach [§ 10 Absatz 1](#) wird um 35 v. H. gekürzt. ²Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihrer Tätigkeit wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.
- (4) Auf Antrag können in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zugelassen werden.

§ 12 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts entstandene notwendige Auslagen, die nicht nach den [§§ 5 bis 11](#) zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

§ 13 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen unter acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

- ¹Bei Dienstreisen unter acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen Dienstreisenden Fahrkostenerstattung ([§ 5](#)), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ([§ 6](#)) und Nebenkostenerstattung ([§ 12](#)) zu. ²Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung, abzüglich der jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswerte gewährt.
Sachbezugswerte 2015: Frühstück 1,63 €, Mittag-, Abendessen jeweils 3,00 €

§ 14 Pauschalvergütung

- (1) Der Arbeitgeber kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinn des [§ 4](#) Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.
- (2) Abweichend von [§ 8](#) und [§ 9](#) kann mit Dienstreisenden eine Pauschalvergütung vereinbart werden.

§ 15 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

- (1) ¹Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. ²Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.
- (2) ¹Ist der Antritt einer Dienstreise vom Urlaubsort aus angeordnet oder genehmigt worden, gilt der Urlaubsort als Ausgangsort der Dienstreise. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zum Dienstort oder zur Wohnung ([§ 7](#)) gewährt. ⁴Auf den sich nach Satz 3 ergebenden Fahrkostenersatz werden Fahrkosten für die kürzeste Reisedstrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung angerechnet.
- (3) ¹Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung ([§ 7](#)) Reisekostenvergütung gewährt. ²Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. ³Für die Urlaubsreise angefallene Fahrkosten der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen können im Verhältnis des aufgrund der vorzeitigen Urlaubsbeendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs erstattet werden.

§ 16 Zwischendienstreisen

¹Zwischendienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstreisegeschäftsortes, die von diesem Ort aus angetreten und an ihm wieder beendet werden. ²Durch Zwischendienstreisen werden weder die Dienstreise noch der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort im Sinn des [§ 10](#) unterbrochen. ³Ist eine Übernachtung außerhalb

des Dienstreisegeschäftsortes oder des Wohnorts notwendig, werden neben dem Übernachtungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort nach Maßgabe der [§§ 9 und 10](#) erstattet.

§ 17 Erkrankung während einer Dienstreise

¹Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. ²Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort nach Maßgabe der [§§ 9 und 10](#) gewährt. ³Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung der Berechtigten kann eine Reisebeihilfe gewährt werden.

§ 18 Aufwandsvergütung

Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten anstelle der Reisekostenvergütung im Sinn des [§ 4 Nrn. 3 bis 5 und 7](#) entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung.

§ 19 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die die/der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, so werden die durch die Vorbereitung oder die vorzeitige Beendigung entstandenen notwendigen und nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20 Dienstlich angeordnete Fortbildungsmaßnahmen

Soweit das Reisekostenrecht betreffende Tatbestände in dieser Ordnung nicht geregelt sind, findet hilfsweise das Bayerische Reisekostenrecht Anwendung.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2001 in Kraft.